

Veska Pensionskasse

Reglement zur Bildung von technischen Rückstellungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bestimmt die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen, die der Stiftungsrat gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der Pensionskasse festgelegt.

Art. 2 Allgemeine Feststellungen

Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen entscheidet der Stiftungsrat. Er stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft.

Die Rückstellung ist entweder als fester Sollwert definiert oder sie kann sich innerhalb einer Bandbreite, die durch einen Mindestbetrag und einen Zielwert festgelegt wird, bewegen.

Ist für die Rückstellung ein Sollwert vorgegeben, dann ist dieser Betrag zwingend zurückzustellen. Abweichungen zum Sollwert werden über die Betriebsrechnung ausgeglichen.

Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung definiert, so darf am Bilanzstichtag dieser Betrag nicht unterschritten werden. Ist eine Aufstockung auf den Mindestbetrag erforderlich, so erfolgt diese Aufstockung über die Betriebsrechnung.

Ist für eine technische Rückstellung ein Zielwert definiert, so kann eine Erhöhung der Rückstellung über den Mindestbetrag hinaus ebenfalls zulasten der Betriebsrechnung erfolgen. Der Stiftungsrat entscheidet darüber jährlich.

Freie Mittel können erst dann ausgewiesen werden, wenn die technischen Rückstellungen (und natürlich auch die Wertschwankungsreserve) bis zum Zielwert geäuft sind.

Wird der Zielwert einer technischen Rückstellung überschritten, dann wird der Teil der Rückstellung, der über dem Zielwert liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.

Mindestbetrag und Zielwert beziehungsweise die geforderte Höhe einer Rückstellung sind abhängig von der Höhe der reglementarischen Leistungen und Beiträge. Änderungen des Vorsorgereglements, die die Höhe der Leistungen oder der Beiträge betreffen, haben somit unter Umständen eine Änderung der erforderlichen technischen Rückstellungen zur Folge.

Art. 3 Versicherungstechnische Grundlagen

Der Experte für berufliche Vorsorge legt die versicherungstechnischen Grundlagen fest, die zur Anwendung gelangen. Diese Grundlagen beruhen auf dem Konzept einer "Periodentafel". Im Gegensatz zum Konzept der "Generationentafel" wird dabei keine künftige Abnahme der Sterblichkeit berücksichtigt. Der bis zum Bilanzstichtag vermuteten Abnahme der Sterblichkeit wird über einen prozentualen Zuschlag auf den Barwerten Rechnung getragen. Dieser Prozentsatz wird durch den Experten für berufliche Vorsorge jährlich bestimmt. Er wird in der Regel pro Jahr um 0.5% erhöht.

Art. 4 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegt.

Zurzeit beträgt der technische Zinssatz 3.0%.

Art. 5 Arten von Rückstellungen

In der Pensionskasse bestehen folgende technischen Rückstellungen:

- a) Rückstellung für Pensionierungsverluste
- b) Risikoschwankungsreserve

Eine Rückstellung für die pendenten und latenten Invaliditätsfälle sowie für die Invaliditätsfälle mit gekürzten Leistungen wird im Rahmen des Vorsorgekapitals der Rentner vorgenommen. Diese Rückstellung ist somit Bestandteil des Rentnerdeckungskapitals (Vorsorgekapital der Rentner). Ebenso ist die Verstärkung infolge der (vermutlich) bis zum Bilanzstichtag gestiegenen Lebenserwartung im Rentnerdeckungskapital berücksichtigt (siehe Art. 3).

Art. 6 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Diese Rückstellung dient dazu, Verluste bei Alterspensionierungen infolge eines (aus versicherungstechnischer Sicht) zu hohen Umwandlungssatzes auszugleichen.

Der **Mindestbetrag** entspricht einem vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Prozentsatz der Summe der per Stichtag erworbenen Altersguthaben der Versicherten, die das Grenzalter für den frühest möglichen vorzeitigen Altersrücktritt bereits erreicht haben oder innerhalb eines Jahres erreichen.

Der **Zielwert** entspricht einem vom Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Prozentsatz der Summe der per Stichtag erworbenen Altersguthaben der Versicherten, die das Grenzalter für den frühest möglichen vorzeitigen Altersrücktritt bereits erreicht haben oder innerhalb von sechs Jahren erreichen.

Art. 7 Risikoschwankungsreserve

Die Risikoschwankungsreserve dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf. Der Stiftungsrat stellt im Grundsatz sicher, dass die Risikobeiträge ausreichen, die erwarteten Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod zu decken.

Der Risikoschwankungsreserve werden die Risikobeiträge (soweit sie nicht zur Finanzierung der Verwaltungskosten verwendet werden) zugewiesen und es werden ihr im Schadenfall die Risikosummen belastet.

Als **Mindestbetrag** der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der mit Berücksichtigung der Risikobeiträge über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.0% ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Als **Zielwert** der Risikoschwankungsreserve gilt derjenige Betrag, der mit Berücksichtigung der Risikobeiträge über einen Zeitraum von 3 Jahren mit einer Wahrscheinlichkeit von 99.9% ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung abzudecken.

Die Berechnung des Mindestbetrags und des Zielwerts erfolgt durch den Experten für berufliche Vorsorge. Falls keine erhebliche Veränderung des Versichertenbestandes erfolgt ist, kann dabei auf das letzte versicherungstechnische Gutachten abgestellt werden.

Art. 8 Inkrafttreten, Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement tritt aufgrund des Beschlusses des Stiftungsrates vom 11. September 2006 auf den 1.1.2006 in Kraft.

Das Reglement kann von jedem Versicherten bei der Pensionskasse bezogen werden.

Reglementsänderungen erfolgen durch den Stiftungsrat und sind jederzeit möglich.

Aarau, 12.09.2006 / 23.11.2006

Veska Pensionskasse

Der Stiftungsrat

Der Geschäftsleiter

Urs Weyermann

Martin Freiburghaus